

**TOP 5: Rahmenbedingungen für Drittmittelprojekte von W2/W3- bzw. C3/C4 Professuren im Ruhestand***(Berichterstattung: R.Z.)*

Die Kanzlerin erläutert die Vorlage. Sie berichtet, dass seitens der Ruhestandsprofessorinnen und -professoren seit jeher der Wunsch bestand, die in den Lehrgebieten angesparten sog. freien Drittmittelreste auch über den Eintritt in den Ruhestand hinaus bewirtschaften zu können, ggf. auch laufende Projekte über diesen Zeitraum hinaus fortzuführen bzw. neue Projekte zu initiieren. Diesem Wunsch sei die FernUniversität durch entsprechende Regelungen, zuletzt durch den Rektoratsbeschluss vom 14.11.2006, nachgekommen. Nach nunmehr zehnjähriger Praxis sei es an der Zeit, das Verfahren zur Bewirtschaftung der freien Drittmittel durch Ruheständlerinnen/Ruheständler bzw. Emeritinnen/Emeriten zu evaluieren. Insgesamt konnten Ruheständlerinnen/Ruheständler bzw. Emeritinnen/Emeriten bis Ende 2016 über rd. 2.100 TEUR an sog. freien Drittmitteln verfügen. Davon wurden ca. 1.200 TEUR in der Zeit von 2011 bis 2016 ausgegeben. Die Kanzlerin weist abschließend darauf hin, dass die derzeitigen Regelungen an der FernUniversität zur Verfügung über freie Drittmittelreste verglichen mit anderen Universitäten des Landes NRW sehr großzügig seien.

Die Mitglieder des Rektorats beraten über die Vorlage. und schließen sich der von der Kanzlerin geäußerten Einschätzung an. Vor dem Hintergrund der in den letzten zehn Jahren gemachten Erfahrungen besteht Konsens, eine Anpassung der Zeiträume vorzunehmen, in denen die Ruhestandsprofessorinnen und -professoren angesparte freie Drittmittelreste nutzen können.

Das Rektorat beschließt, den o.g. Beschluss vom 14.11.2006 wie nachstehend dargestellt abzuändern:

1. Drittmittelprojekte, die von W2/W3- bzw. C3/C4-Professuren vor der Zurruesetzung eingeworben werden sollen und deren Laufzeit über den Zeitraum der Zurruesetzung andauert, können eingeworben werden, wenn mindestens durch das jeweilige Dekanat die Verantwortung für die Mittelbewirtschaftung und die Vertragserfüllung nach der Zurruesetzung sichergestellt ist:
 - a) Nach dem altersbedingten Ausscheiden (Emeritierung oder Pensionierung) ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit laufender Projekte durch die jeweilige Lehrgebietenachfolgerin/den jeweiligen Lehrgebietenachfolger bzw. durch die Dekanin/den Dekan der jeweiligen Fakultät festzustellen. Die jeweilige Lehrgebietenachfolgerin/der jeweilige Lehrgebietenachfolger bzw. die Dekanin/der Dekan der jeweiligen Fakultät ist darauf hinzuweisen, dass sie oder er durch die Mitzeichnung gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG im Wege der Amtshaftung haften kann.
 - b) Die Projektberichte sind über die Dekanin/den Dekan der jeweiligen Fakultät dem Projektgeber zuzuleiten.
2. Drittmittelprojekte können durch W2/W3- bzw. C3/C4-Professuren auch erst nach der Zurruesetzung eingeworben werden, wenn mindestens das Dekanat die Verantwortung für die Mittelbewirtschaftung und die Vertragserfüllung übernimmt und die folgenden Rahmenbedingungen sichergestellt sind:
 - a) Gemäß § 71 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW (HG) sind Hochschulmitglieder berechtigt, Drittmittelprojekte namens der Hochschule im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben



einzuwerben und durchzuführen. Sowohl die entpflichteten als auch die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren sind gem. § 9 HG Mitglieder der Hochschule. Da es sich nicht mehr um eine Dienstaufgabe namens der Hochschule handelt, ist die o.g. Mitzeichnung erforderlich. Andernfalls wäre nur eine private Abwicklung möglich. Die Ruheständlerin/der Ruheständler ist zudem explizit darauf hinzuweisen, dass für sie/ihn eine Amtshaftung gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG nicht mehr besteht und sie/er in einem Schadensfall persönlich haftet.

- b) Die sachliche und rechnerische Richtigkeit dieser Projekte ist durch die jeweilige Lehrgebietenachfolgerin/den jeweiligen Lehrgebietenachfolger bzw. durch die Dekanin/den Dekan der jeweiligen Fakultät festzustellen. Die jeweilige Lehrgebietenachfolgerin/der jeweilige Lehrgebietenachfolger bzw. die Dekanin/der Dekan der jeweiligen Fakultät ist darauf hinzuweisen, dass sie oder er durch die Mitzeichnung gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG im Wege der Amtshaftung haften kann.
 - c) Die Projektberichte sind über die Dekanin/den Dekan der jeweiligen Fakultät dem Projektgeber zuzuleiten.
3. Das Rektorat erkennt die Forschungsleistung der Ruhestandsprofessorinnen und -professoren, die das Ansparen von freien Drittmittelresten ermöglicht hat, ausdrücklich an. Allerdings handelt es sich hierbei um Mittel der Universität, für deren Einsatz für Aufgaben der FernUniversität in letzter Konsequenz das Rektorat verantwortlich ist. Gleichwohl räumt das Rektorat den C3/C4- bzw. W2/W3-Ruhestandsprofessorinnen und -professoren auch künftig für einen Übergangszeitraum eine Verfügungsmöglichkeit über nicht verausgabte und nicht mehr zweckgebundene Drittmittel ein, sofern die Zuwendungsbedingungen nichts Gegenteiliges enthalten. Dieser Übergangszeitraum beträgt künftig fünf Jahre nach dem Eintritt in den Ruhestand oder der Emeritierung zum gesetzlichen Eintrittsalter bzw. drei Jahre im Falle einer Verlängerung der Lebensarbeitszeit. Für bereits im Ruhestand befindliche bzw. emeritierte Professorinnen und Professoren läuft die bislang berechnete 10-Jahresfrist ab dem 65. Lebensjahr weiter, jedoch maximal noch fünf Jahre gerechnet ab der Rektoratsbeschlussfassung. Ihnen steht frei, die Mittel unmittelbar für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ihrer Fakultät zur Verfügung zu stellen. Die Ruheständlerin/der Ruheständler bzw. die Emeritin/der Emeritus hat dem Rektorat vor der Zurruesetzung mitzuteilen, ob sie/er über die Restmittel selbst verfügen möchte oder ob sie/er die Mittel der Hochschule zur Verfügung stellt und somit in die Verfügungsbefugnis des Rektorates. Die Ruheständlerin/der Ruheständler explizit darauf hinzuweisen, dass für sie/ihn eine Amtshaftung gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG nicht mehr besteht und sie/er in einem Schadensfall persönlich haftet.
4. Sofern nach Ablauf von drei bzw. fünf Jahren noch nicht verausgabte Drittmittel (Restmittel) vorhanden sind, werden diese über das Rektorat der Forschungsförderung der jeweiligen Fakultät zur Verfügung gestellt. Das Dekanat berichtet zu Beginn eines jeden Kalenderjahres über den Einsatz der Mittel zur wissenschaftlichen Nachwuchsförderung. Ein entsprechendes Formular wird zur Verfügung gestellt.
5. Als Randbedingungen bei der Verfügung über die Drittmittelreste sind folgende Regularien zu beachten:
- a) Sachausgaben, die in einem Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufgaben der FernUniversität stehen und in ihrem Interesse liegen, können durch vorhandene, nicht zweckgebundene Drittmittelreste bestritten werden. Hierzu zählen dann auch



die Bewirtung von Gästen bei allgemeiner Beachtung der Bewirtungsgrundsätze der FernUniversität. Bei der Beschaffung von Periodika und anderen Zeitschriften ist zwingende Voraussetzung die Angabe einer FernUniversität-Adresse als Liefer- und Rechnungsadresse. Die Lieferung an eine Privatadresse schließt eine Kostentragung der FernUniversität aus.

- b) Eine Erstattung von Kommunikationskosten ist nicht möglich, da regelmäßig die Nutzung privat vorhandener Kommunikationsmittel und Flatrates für wissenschaftliche Zwecke keine zusätzlichen Kosten verursacht. Eine dienstliche Bereitstellung scheidet aus, da kein Dienstverhältnis mehr besteht.
- c) Die Bereitstellung von Räumen kommt nur im Rahmen des Vorhandenen in Betracht. In Anbetracht der derzeitigen Raumknappheit ist - soweit keine Ruhestandsvereinbarung oder ein konkreter Rektoratsbeschluss vorliegt - u.U. nur eine beschränkte Zuweisung mit Mehrfachbelegungen möglich.
- d) Reisekosten können im Rahmen des Landesreisekostengesetzes unproblematisch erstattet werden, sofern ein Zusammenhang mit noch laufenden oder sich anbahnenden Drittmittelprojekten besteht. Bei sonstigen Reisen empfiehlt sich eine vorherige Abklärung, ob eine Finanzierung für den konkreten Zweck möglich ist. Die Kostenübernahme für die Teilnahme an wissenschaftlichen Konferenzen des jeweiligen Fachs ist bei entsprechender Mitzeichnung der Dekanin/des Dekans in der Regel möglich. Die Dekanin/der Dekan der jeweiligen Fakultät hat daneben die Möglichkeit, im Wege der Einzelfallentscheidung mit besonderer Begründung Reisen der Ruheständlerin/des Ruheständlers bzw. der Emeritin/des Emeriten aus Mitteln des Dekanats zu finanzieren.
- e) Soweit eine Ruheständlerin/ein Ruheständler bzw. eine Emeritin/ein Emeritus mit seinen Restmitteln Vermögensgegenstände des Anlagevermögens erworben hat und diese aus der Besitzsphäre der FernUniversität z.B. mit nach Hause nehmen möchte, ist dafür ein Leihschein auszufertigen, der durch die Dekanin/den Dekan verantwortlich zu zeichnen ist. Die Vermögensgegenstände werden nach Ablauf der Verfügungsmöglichkeit auf die Kostenstelle des jeweiligen Dekanats und damit in die Zuständigkeit der Dekanin/des Dekans umgebucht.

– einstimmig –